

Dienstunfall

**Quellen: § 90 Beamten-, Kranken – und Unfallversicherungsgesetz,
§ 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

Jeder Dienstunfall ist unverzüglich im Dienstweg an die zuständige Versicherungsanstalt zu melden:

- » Landeslehrpersonen bzw. Vertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde, an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB)
- » Vertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2001 begründet wurde, an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Jeder Unfall, der sich im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung ereignet, ist mittels Formular oder online zu melden.

Beim Ausfüllen des Formblattes ist besonderes Augenmerk zu richten auf:

Unfalldatum, Unfallzeit, Unfallort, vorgesehener Dienstbeginn am Unfalltag, vorgesehene Dienstende am Unfalltag

Die Unfallmeldung ist von der Schulleitung zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Die Meldung ist so rechtzeitig an die Bildungsdirektion zu senden, dass dieser die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann. Weiters ist eine Unfallanzeige seitens der Schulleitung schriftlich in Kopie an den Dienststellenausschuss und den Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten (post@bsb.wien.gv.at) weiterzuleiten.